

**Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif);
Änderung**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Rechtliche Grundlage	4
1.2 Entschädigung in Verwaltungssachen	4
1.3 Entschädigung in Strafsachen	4
2. Handlungsbedarf	5
2.1 Entschädigung in Verwaltungssachen	5
2.2 Entschädigung in Strafsachen	6
3. Umsetzungsvorschlag	7
3.1 Entschädigung in Verwaltungssachen	7
3.2 Entschädigung in Strafsachen	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	12
4.1 Neue Systematik bei der Entschädigung in Zivilsachen	12
4.2 Entschädigung in Verwaltungssachen	13
4.3 Entschädigung in Strafsachen	17
4.4 Neue Systematik bei der unentgeltlichen Rechtsvertretung	19
4.5 Auslagen	19
4.6 Schlussbestimmungen	20
4.7 Fremdänderungen	20
4.8 Fremdaufhebungen	21
4.9 Inkrafttreten	21
5. Finanzielle Auswirkungen	21
5.1 Auswirkungen auf den Kanton	21
5.2 Auswirkungen auf die Anwältinnen und Anwälte	22
5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft	23
Antrag:	23

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) zur Beratung.

Zusammenfassung

Das Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 ist aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und des Schweizerischen Strafprozessrechts revisionsbedürftig. Anpassungen sind hinsichtlich der Entschädigungen in Verwaltungssachen und in Strafsachen notwendig.

Die Revisionsbedürftigkeit bei der Entschädigung in Verwaltungssachen gründet in einer nicht verfassungskonformen Ausgestaltung des geltenden Tarifs. Bei hohen Streitwerten kann der streitwertabhängige Tarif zu unverhältnismässig hohen Entschädigungen der Anwältin oder des Anwalts führen. Dies ist gemäss Bundesgericht nicht mit der Verfassung vereinbar. Der Tarif in vermögensrechtlichen Verwaltungssachen ist deshalb anzupassen und verfassungskonform auszugestalten. Vorgeschlagen wird in verwaltungsrechtlichen Beschwerde- und Klageverfahren ein Rahmentarif ähnlich dem Reglement über die Parteientuschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht.

Der Grosse Rat setzte 2003 in einer Teilrevision des Anwaltstarifs die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung mit dem Erlass von § 9 Abs. 2 Anwaltstarif auf pauschal Fr. 150.– pro Stunde fest. Das Bundesgericht erklärte im BGE 132 I 201 eine Entschädigung in dieser Höhe jedoch für nicht verfassungskonform. Infolge des Bundesgerichtsentscheids wird § 9 Abs. 2 Anwaltstarif nicht mehr angewendet. Stattdessen wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wieder nach der bisherigen Praxis bestimmt. Die Entschädigung beträgt in durchschnittlichen Fällen Fr. 220.–. Seit dem Jahr 2001 erfolgte keine Anpassung an die Teuerung mehr. Selbst die im Jahr 2001 vorgenommene Anpassung glich die Teuerung nicht vollständig aus. Folglich wäre heute ein höherer durchschnittlicher Stundenansatz festzulegen. Im Sinne des politischen Willens zur Kosteneindämmung ist allerdings auf eine Anpassung an die Teuerung zu verzichten. Als angemessen wird weiterhin eine Entschädigung von in der Regel Fr. 220.– vorgeschlagen. Bei Fixkosten von etwa Fr. 155.– pro Stunde (vgl. Fixkosten gemäss Bundesgericht im Jahr 2006 [BGE 132 I 201] zuzüglich Teuerung) verbleiben der Anwältin oder dem Anwalt als Einkommen Fr. 65.– pro Stunde. Die Entschädigung soll in einfachen Fällen auf bis Fr. 200.– reduziert und in schwierigen Fällen auf bis Fr. 250.– erhöht werden können. Dieser Ansatz soll generell für alle Arten von staatlicher Entschädigung in Strafsachen zur Anwendung kommen.

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlage

Lässt sich eine Partei in einem Verfahren anwaltlich vertreten, so hat sie grundsätzlich selbst für ihre Anwaltskosten aufzukommen. Die Höhe der Entschädigung wird privatrechtlich zwischen Partei und Anwältin beziehungsweise Anwalt vereinbart. Der Staat macht diesbezüglich keine Vorschriften. Das Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 regelt dagegen die Entschädigungen für die anwaltliche Vertretung in Verfahren vor aargauischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, sofern die Entschädigungen durch die unterliegende Gegenpartei oder den Staat auszurichten sind.

1.2 Entschädigung in Verwaltungssachen

Nach dem geltenden Tarif bemisst sich die Entschädigung in Verwaltungssachen bei vermögensrechtlichen Streitsachen nach dem Streitwert (Streitwerttarif; § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a Anwaltstarif). Der Tarif ist nach oben offen, kann allerdings bei hohen Streitwerten um bis zur Hälfte gekürzt werden (§ 5 Abs. 2 Anwaltstarif). Wo das Bundesrecht die Berücksichtigung des Streitwerts untersagt, gilt ein Rahmentarif von Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.– (§ 5 Abs. 1 Anwaltstarif i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif).

Grundsätzlich bestimmt das Rechtsbegehren den Streitwert. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (§ 63 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG] vom 4. Dezember 2007 i.V.m. Art. 91 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 19. Dezember 2008). Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht jedem Verfahren ein vermögenswertes beziehungsweise vermögensrechtliches Interesse immanent ist und dann folglich kein Streitwert festgesetzt werden kann. Die Entschädigung richtet sich in solchen Fällen innerhalb des Rahmentarifs nach Bedeutung und Schwierigkeit des Falls (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif).

1.3 Entschädigung in Strafsachen

Die Bestimmungen zur amtlichen Verteidigung finden sich in der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (Art. 132 ff.). Einen Anspruch auf amtliche Verteidigung hat die beschuldigte Person in einem Strafverfahren, wenn sie eine Verteidigung benötigt oder nicht über die erforderlichen (finanziellen) Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre. Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist (vgl. Peter Goldschmid/Thomas Maurer/Jürg Sollberger [Hrsg.],

Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO] vom 5. Oktober 2007, Art. 132 ff.).

Eine beschuldigte Person hat nach der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung im Strafverfahren bereits bei polizeilichen Einvernahmen das Recht auf eine Verteidigung (Art. 159 StPO). Bisher besteht im Kanton Aargau noch keine Regelung über die Entschädigung der Anwältin beziehungsweise des Anwalts der ersten Stunde.

Die amtliche Verteidigung ist von der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu unterscheiden. Letztere kommt unter bestimmten Voraussetzungen in sämtlichen Rechtsgebieten in Frage, wobei der Staat anstelle einer bedürftigen Partei die Anwaltskosten trägt.

2. Handlungsbedarf

2.1 Entschädigung in Verwaltungssachen

Das Bundesgericht hat in einem aargauischen Fall die Parteikostenentschädigung aufgrund des Anwaltstarifs im Zusammenhang mit der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts überprüft. Es kam zum Schluss, dass eine Bemessung der Parteientschädigung nach einem fiktiven Streitwert das Beschwerderecht aushöhlen könne und die kantonale Behörde im konkreten Fall eine andere Berechnungsweise der Parteientschädigung finden müsse, welche das Verbandsbeschwerderecht nicht illusorisch werden lasse (BGE 1A.125/2005 vom 21. September 2005 E. 13.2). Anstelle einer streitwertabhängigen Bemessung der Parteikostenentschädigung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a Anwaltstarif) sei eine Parteientschädigung im Rahmen von § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif festzusetzen (vgl. BGE 1C_113/2007 vom 19. September 2007 E. 2.3; BGE 1C_381/2008 vom 22. Dezember 2008 E. 2).

In einem Baubewilligungsfall stützte das Bundesgericht den Entschädigungsentscheid des aargauischen Verwaltungsgerichts. Es hielt aber als allgemeinen Grundsatz fest, dass das Prozessrecht im Einzelfall keine prohibitiven Auswirkungen haben dürfe, weil mit Entschädigungszahlungen zu rechnen sei, die in keinem Verhältnis zum tatsächlich erforderlichen Aufwand der Gegenpartei stünden, zumal in Verwaltungssachen das Oficialprinzip gelte (BGE 1P.654/2005 vom 16. März 2006 E. 3.7).

Bevor das aargauische Verwaltungsgericht Entschädigungen in Anwendung des Streitwerttarifs gemäss § 3 Abs. 1 lit. a Anwaltstarif zuspricht, überprüft es sie auf ihre Verhältnismässigkeit. Liegt diese nicht vor, so wird die Entschädigung gestützt auf die Verfassungsgrundsätze auf ein angemessenes Mass reduziert. Vor allem bei hohen Streitwerten kann es vorkommen, dass der Streitwerttarif aufgrund des verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Entscheid i.S. R.N. et al. vom 25. Oktober 2006 [WBE.2005.15]).

Gestützt auf diese Grundsätze ist die Regelung über die Entschädigung in Verwaltungssachen zu revidieren und verfassungskonform auszugestalten.

2.2 Entschädigung in Strafsachen

Im Jahr 2003 setzte der Grosse Rat den Tarif für die amtliche Verteidigung neu fest. Er beschloss, dem systematisch bei der Entschädigung in Strafsachen eingereihten § 9 Anwaltstarif einen neuen Absatz 2 hinzuzufügen mit dem Inhalt: "Der Ansatz für unentgeltliche Rechtsvertretung beträgt pauschal Fr. 150.– pro Stunde." Der Wortlaut der Bestimmung weist auf die unentgeltliche Rechtsvertretung hin. Aus dem Protokoll des Grossen Rats geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob der Gegenstand der Beratung die unentgeltliche Rechtsvertretung oder die amtliche Verteidigung war. So verwiesen einige in der Beratung auf das Postulat Zehnder und die unentgeltliche Rechtsvertretung, andere sprachen vom Honorar in Strafsachen und von der amtlichen Verteidigung (Geschäft 03.82; Protokoll GR vom 26. August 2003, S. 2248 ff., Votum Andreas Glarner; Geschäft 03.4, damals hängiges Postulat Verena Zehnder "Kosteneindämmung für die unentgeltliche Rechtsvertretung"). Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau setzte sich in seinem Entscheid vom 18. Oktober 2004 auch damit auseinander, was im Grossen Rat effektiv beraten wurde und welchen Geltungsbereich § 9 Abs. 2 Anwaltstarif zum Gegenstand hat. Es kam zum Schluss, dass § 9 Abs. 2 Anwaltstarif entgegen seinem Wortlaut nicht die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung, sondern diejenige der amtlichen Verteidigung regelt (AGVE 2004 S. 103 ff.).

Das Bundesgericht überprüfte die Entschädigung für die amtliche Verteidigung im Kanton Aargau. In diesem Zusammenhang hielt es fest, dass die in § 9 Abs. 2 Anwaltstarif festgelegten Fr. 150.– pro Stunde zwar die Selbstkosten des Anwalts deckten, dieser aber unter dem Titel der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) nicht nur Anspruch auf kostendeckende Tarife, sondern darüber hinaus auf einen bescheidenen, nicht nur symbolischen Gewinn habe. Der festgelegte Tarif von Fr. 150.– verstosse als zu nahe bei den Selbstkosten liegend gegen das verfassungsmässige Recht der Wirtschaftsfreiheit. Das Honorar für die amtliche Verteidigung müsse sich in der Grössenordnung von Fr. 180.– pro Stunde bewegen, um vor der Verfassung standhalten zu können (BGE 132 I 201). § 9 Abs. 2 Anwaltstarif verlor infolge seiner Verfassungswidrigkeit rückwirkend seine Wirkung (siehe Fussnote zu § 9 Abs. 2 Anwaltstarif in der Gesetzessammlung). Es gilt daher heute weiterhin § 9 Abs. 1 Anwaltstarif: In bezüglich Bedeutung und Schwierigkeit durchschnittlichen Fällen wird praxisgemäss eine Entschädigung von Fr. 220.– pro Stunde ausgerichtet (eine Entschädigung von Fr. 185.– pro Stunde wird nur in besonders einfachen Fällen ausgerichtet).

Die gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist zu bereinigen. Eine Anpassung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung soll mit einer generellen Anpassung der Entschädigung in Strafsachen einhergehen. Es ist somit auch die Frage der Entschädigung der Anwältin beziehungsweise des Anwalts der ersten Stunde zu regeln, welche sich aufgrund der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung stellt (vgl. Ziffer 4.3 unten).

3. Umsetzungsvorschlag

3.1 Entschädigung in Verwaltungssachen

Geltendes Recht

Bei vermögensrechtlichen Streitsachen wird die Entschädigung nach dem Streitwert bemessen (§ 5 Abs. 1 Anwaltstarif i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a Anwaltstarif). Die Entschädigung kann bei hohen Streitwerten aber bis zur Hälfte gekürzt werden, sofern der Charakter des Verfahrens dies als gerechtfertigt erscheinen lässt (§ 5 Abs. 2 Anwaltstarif). Die Entschädigung bestimmt sich nach folgender Tabelle:

Streitwert in Franken		Grundentschädigung:	
	bis 6'160.–	Fr. 1'110.–	+ 22,0 % des Strw.
6'160.–	bis 12'300.–	Fr. 1'230.–	+ 20,0 % des Strw.
12'300.–	bis 24'600.–	Fr. 1'850.–	+ 15,0 % des Strw.
24'600.–	bis 49'300.–	Fr. 2'590.–	+ 12,0 % des Strw.
49'300.–	bis 98'600.–	Fr. 4'070.–	+ 9,0 % des Strw.
98'600.–	bis 184'800.–	Fr. 6'530.–	+ 6,4 % des Strw.
184'800.–	bis 369'600.–	Fr. 10'230.–	+ 4,4 % des Strw.
369'600.–	bis 739'200.–	Fr. 14'300.–	+ 3,3 % des Strw.
739'200.–	bis 1'478'400.–	Fr. 20'240.–	+ 2,5 % des Strw.
1'478'400.–	bis 3'080'000.–	Fr. 29'040.–	+ 1,9 % des Strw.
3'080'000.–	bis 6'160'000.–	Fr. 44'440.–	+ 1,4 % des Strw.
über 6'160'000.–		Fr. 69'080.–	+ 1,0 % des Strw.

In baurechtlichen Streitigkeiten beträgt der Streitwert nach kantonaler Praxis 10 % der Bau-
summe.

Bei nicht vermögensrechtlichen Streitsachen oder wenn das Bundesrecht die Berücksichtigung des Streitwerts untersagt (vgl. zum Beispiel Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000 [SR 830.1]), gilt eine Entschädigung im Rahmen von Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.–. Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich die Entschädigung nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls (§ 5 Abs. 1 Anwaltstarif i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif).

Problemstellung

Wie das Bundesgericht festgestellt hat, darf das Prozessrecht im Einzelfall keine prohibitiven Auswirkungen haben. Die Entschädigung der Anwältin oder des Anwalts der obsiegenden Partei muss in einem vernünftigen Verhältnis zu deren beziehungsweise dessen Aufwand stehen. Aus diesem Grund eignet sich der heutige Streitwerttarif in vermögensrechtlichen Verwaltungssachen, der keine obere Begrenzung findet, nicht. Dies betrifft vor allem das

Beschwerdeverfahren. Die Möglichkeit, den geltenden Tarif bei hohen Streitwerten um bis zu 50 % zu kürzen, führt nicht in jedem Fall zu einem angemessenen Ergebnis. Beim Klageverfahren kann sich das Problem prohibitiver Gebühren ebenfalls stellen (zum Beispiel Staatshaftung, Schulgeld und Transportkostenersatz). Dies allerdings in geringerem Ausmass, da die Partei mit dem Klagebegehren die Grundlage für die Streitwertbestimmung weitgehend selber festlegt und als Gegenpartei ein Gemeinwesen auftritt.

Die heutigen Bestimmungen zur Entschädigung in Verwaltungssachen können aus den genannten Gründen nur angewendet werden, wenn sie im Ergebnis dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht widersprechen. Dies bedeutet, dass die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde in einem ersten Schritt die Entschädigung nach Anwaltstarif berechnen und dann in einem zweiten Schritt prüfen muss, ob die Entschädigung verhältnismässig ist. Die doppelte Berechnung und Prüfung verursacht einen unnötigen Mehraufwand und führt zu überflüssigen Diskussionen mit den von Kürzungen betroffenen Parteivertreterinnen und Parteivertretern.

Die obsiegende Partei hat keinen Anspruch auf Kostendeckung. Wenn sie mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt eine höhere Entschädigung vereinbart hat, hat sie die Differenz zur zugesprochenen Parteientschädigung selbst zu tragen.

Analog dem Reglement über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht vom 31. März 2006 wird für verwaltungsrechtliche Beschwerde- und Klageverfahren je ein Rahmentarif für pauschale Parteientschädigungen beantragt. Die Streitwerttarife gemäss Reglement des Bundesgerichts sehen wie folgt aus:

Streitwerttarif für Beschwerdeverfahren (Art. 4 des Reglements)

Streitwert Franken		Honorar Franken	
bis	20'000.–	600.–	4'000.–
20'000.–	50'000.–	1'500.–	6'000.–
50'000.–	100'000.–	3'000.–	10'000.–
100'000.–	500'000.–	5'000.–	15'000.–
500'000.–	1'000'000.–	7'000.–	22'000.–
1'000'000.–	2'000'000.–	8'000.–	30'000.–
2'000'000.–	5'000'000.–	12'000.–	50'000.–
über 5'000'000.–		20'000.–	1 Prozent

Streitwerttarif für Klageverfahren (Art. 5 des Reglements):

Streitwert Franken		Honorar Franken	
bis	20'000.–	1'800.–	6'000.–
20'000.–	50'000.–	3'000.–	10'000.–
50'000.–	100'000.–	5'000.–	15'000.–
100'000.–	500'000.–	8'000.–	30'000.–
500'000.–	1'000'000.–	10'000.–	40'000.–
1'000'000.–	2'000'000.–	16'000.–	60'000.–
2'000'000.–	5'000'000.–	24'000.–	100'000.–
über 5'000'000.–		40'000.–	2 Prozent

Die Ansätze für die Entschädigung im Reglement des Bundesgerichts werden nach Beschwerde- und Klageverfahren unterschieden. Es wird zudem ein Rahmen vorgesehen, innerhalb dessen die Entschädigung nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit sowie dem Umfang der Arbeitsleistung und dem Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts bemessen wird.

Ein Vergleich des aargauischen Anwaltstarifs mit dem Tarif nach dem Reglement des Bundesgerichts zeigt, dass die Entschädigung bei Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht mehrheitlich geringer ausfällt als die Entschädigung vor aargauischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, vor allem bei hohem Streitwert. Im Klageverfahren zeigt sich ein differenzierteres Bild: Der untere Rahmen der Entschädigung bei Klageverfahren vor Bundesgericht liegt stets unter der Entschädigung vor aargauischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, der obere Rahmen darüber. Bei den nachfolgenden Beispielen sind allfällig mögliche Erhöhungen oder Reduktionen der Tarife nicht berücksichtigt:

Streitwert Franken	Honorar nach Anwaltstarif	Honorar vor Bundesgericht im Beschwerdeverfahren		Honorar vor Bundesgericht im Klageverfahren	
		minimal	maximal	minimal	maximal
35'000.–	6'790.–	1'500.–	6'000.–	3'000.–	10'000.–
75'000.–	10'820.–	3'000.–	10'000.–	5'000.–	15'000.–
300'000.–	23'430.–	5'000.–	15'000.–	8'000.–	30'000.–
750'000.–	38'990.–	7'000.–	22'000.–	10'000.–	40'000.–
1'500'000.–	57'540.–	8'000.–	30'000.–	16'000.–	60'000.–
3'500'000.–	93'440.–	12'000.–	50'000.–	24'000.–	100'000.–
10'000'000.–	169'080.–	20'000.–	100'000.–	40'000.–	200'000.–

Durch einen breiten Rahmentarif wird eine in jedem Einzelfall angemessene und verfassungsmässige Entschädigung ermöglicht. Innerhalb des Rahmens wird die Entscheidbehörde die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin beziehungsweise des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls festlegen. Die Entscheidbehörde begründet die Höhe der Entschädigung summarisch anhand der genannten Kriterien. Wenn die Entschädigung in Anwendung des breiten Rahmentarifs ausnahmsweise nicht angemessen ist, kann der Rahmen um bis zu 50 % über- beziehungsweise unterschritten werden. Dadurch können auch besonderer Aufwand oder besondere Anforderungen an die Kenntnisse der Anwältin oder des Anwalts auf flexible Weise berücksichtigt werden.

Beim Beschwerdeverfahren soll eine maximale Entschädigungshöhe von Fr. 100'000.– festgelegt werden, damit die Entschädigungshöhe voraussehbar bleibt und keine prohibitiven Entschädigungsansätze gegeben sind – im Gegensatz zur Entschädigung nach dem Reglement des Bundesgerichts, welches keine obere Begrenzung kennt. Eine separate Entschädigung für die Auslagen oder die Mehrwertsteuer entfällt.

Beim Klageverfahren kann wie beim Tarif nach dem Reglement des Bundesgerichts ab einer bestimmten Streitwerthöhe ein Promilletarif vorgeschrieben werden, da die Partei mit dem Klagebegehren die Grundlage für die Streitwertbestimmung weitgehend selber festlegt. In den Fällen, wo die Gefahr prohibitiver Entschädigungen bestehen könnte, ist beim Klageverfahren nicht mit derart hohen Streitwerten zu rechnen, als diese nicht innerhalb des Rahmentarifs beziehungsweise mittels Kürzungsmöglichkeiten angemessen festgesetzt werden könnten. Eine separate Mehrwertsteuer- und Auslagenentschädigung entfällt auch hier.

3.2 Entschädigung in Strafsachen

Geltendes Recht

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bemisst sich nach den §§ 3–9 Anwaltstarif (vgl. § 10 Anwaltstarif). Als Entschädigung für die amtliche Verteidigung wird gemäss § 9 Abs. 1 Anwaltstarif in durchschnittlichen Fällen praxisgemäss eine Entschädigung von Fr. 220.– pro Stunde ausgerichtet (eine Entschädigung von Fr. 185.– pro Stunde ist nur in besonders einfachen Fällen zulässig).

Problemstellung

Der Grosse Rat beabsichtigte, eine Kostensenkung bei der Entschädigung der Anwältinnen und Anwälte durch den Staat herbeizuführen (siehe oben Ziffer 2.2). Aus diesem Grund wurde per 1. Januar 2004 ein neuer § 9 Abs. 2 Anwaltstarif eingeführt, welcher – entgegen seinem Wortlaut – die Entschädigung der amtlichen Verteidigung betreffen und diese auf pauschal Fr. 150.– pro Stunde senken sollte. Der festgelegte Tarif von Fr. 150.– versties jedoch gemäss Bundesgericht als zu nahe bei den Selbstkosten liegend gegen das verfassungsmässige Recht der Wirtschaftsfreiheit der Anwältinnen und Anwälte. § 9 Abs. 2 Anwaltstarif fand folglich in der Praxis keine Anwendung, worauf in der Gesetzessammlung in einer Fussnote zu § 9 Abs. 2 Anwaltstarif hingewiesen wird. Es drängt sich auf, diese Bestimmung gänzlich aus dem Anwaltstarif zu entfernen und eine Neuregelung vorzunehmen.

Das Bundesgericht ging in seinem Entscheid (BGE 132 I 201) von Fixkosten der Anwältinnen und Anwälte im Umfang von rund Fr. 150.– aus. Diese beinhalten unter anderem Kosten für die Mitarbeitenden, Mietaufwendungen, Büroinfrastruktur und Versicherungen. Teuerungsbereinigt sind diese Kosten heute mit rund Fr. 155.– zu veranschlagen. Die seit 2001 in der Praxis durchschnittlich ausgerichtete Entschädigung beträgt Fr. 220.– (davor Fr. 180.–). Während dieser Zeitspanne wurde die Teuerung nie ausgeglichen. Bereits die im Jahr 2001 vorgenommene Anpassung glich die Teuerung nicht vollständig aus.

Bei der heutigen durchschnittlichen Entschädigung von Fr. 220.– pro Stunde und Fixkosten von etwa Fr. 155.– pro Stunde verbleiben der Anwältin oder dem Anwalt effektiv Fr. 65.– netto pro Stunde. Dies führt unter der Erkenntnis, dass in der Regel pro Tag lediglich rund 6 verrechenbare Arbeitsstunden resultieren, zu einer angemessenen Entschädigung. Würde die Teuerung seit 2001 ausgeglichen, welche für diesen Zeitraum gut 7,5 % ausmacht, müsste heute ein Stundenansatz von in der Regel Fr. 236.20 festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der effektiven Teuerung auch für den Zeitraum vor 2001 wäre dieser Betrag sogar um rund Fr. 20.– höher, das heisst er würde für durchschnittliche Fälle Fr. 250.– übersteigen. Eine Senkung des bestehenden Stundenansatzes ist unter diesen Voraussetzungen abzulehnen, da ansonsten ein angemessenes Einkommen aus der amtlichen Verteidigung infrage gestellt würde.

Auf eine Anpassung der heutigen Durchschnittsentuschädigung von Fr. 220.– pro Stunde sowie der Obergrenze der Entschädigung in schwierigen Fällen von Fr. 250.– an die Teuerung wird angesichts des vom Grossen Rat im Jahr 2004 klar geäusserten Willens zur Kosteneindämmung verzichtet.

Die Teuerung soll allerdings bei der Untergrenze der Entschädigung für einfache Fälle ausgeglichen werden. Diese beträgt heute Fr. 185.–, was bei Fixkosten von etwa Fr. 155.– pro Stunde einem effektiven Einkommen von lediglich Fr. 30.– pro Stunde entspricht. Dies ist angesichts der qualifizierten Tätigkeit einer Anwältin oder eines Anwalts kein angemessenes Einkommen. Die Untergrenze ist daher aufgrund der Teuerung und im Sinne der Beständigkeit für die nächsten Jahre auf Fr. 200.– anzuheben. Somit verbleiben der Verteidigung immerhin effektive Fr. 45.– pro Stunde. Mandate zur amtlichen Verteidigung sollen nicht bloss den Neulingen unter den Anwältinnen und Anwälten, die noch auf jedes Mandat angewiesen sind, überlassen werden. Der Stundenansatz muss so ausgestaltet sein, dass auch erfahrene und spezialisierte Anwältinnen und Anwälte noch amtliche Mandate übernehmen. Nur so kann dem Anspruch auf ein faires Verfahren Rechnung getragen werden. Insbesondere kann auch nicht argumentiert werden, eine unzulängliche Entschädigung für amtliche Verteidigungen werde durch besonders lukrative private Mandate kompensiert. Zum einen wäre eine derartige Querfinanzierung zulasten Privater nicht angebracht. Zum anderen führt die zunehmende Spezialisierung in der Anwaltschaft dazu, dass auch im Aargau je länger desto mehr eigentliche Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger auftreten.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass diese Ansätze auch als Ausgangsbasis für eine spätere Teuerungsvereinbarung gemäss § 15 des Anwaltstarifs gelten. Massgebend sind der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen des Anwaltstarifs und der dannzumalige Stand des Landesindex der Konsumentenpreise.

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird vom Staat entrichtet. Aus diesem Grund ist der effektive Aufwand der Anwältin oder des Anwalts zu entschädigen. Es sind neben dem Arbeitsaufwand auch die tatsächlichen Auslagen und die Mehrwertsteuer abzugelten.

In Zusammenhang mit der amtlichen Verteidigung ist die Entschädigung in Strafsachen im Generellen anzupassen und es ist damit auch die durch die neue Strafprozessordnung notwendige Entschädigung der Anwältin beziehungsweise des Anwalts der ersten Stunde zu regeln (vgl. Ziffer 4.3 unten).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Neue Systematik bei der Entschädigung in Zivilsachen

Titel nach § 2

2. Entschädigung in Zivilsachen

§ 3 Abs. 1 lit. a und b, Marginalie [1. Grundentschädigung]

¹Die Grundentschädigung für die Vertretung und Verbeiständung einer Partei im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren sowie im Scheidungsverfahren einschliesslich die Beratung und Vertretung im Schlichtungsverfahren beträgt:

a) in vermögensrechtlichen Streitsachen:

1. Streitwert bis Fr. 6'160.–	Fr. 1'110.– + 22,0 % des Strw.
2. Streitwert über 6'160.– bis 12'300.–	Fr. 1'230.– + 20,0 % des Strw.
3. Streitwert über 12'300.– bis 24'600.–	Fr. 1'850.– + 15,0 % des Strw.
4. Streitwert über 24'600.– bis 49'300.–	Fr. 2'590.– + 12,0 % des Strw.
5. Streitwert über 49'300.– bis 98'600.–	Fr. 4'070.– + 9,0 % des Strw.
6. Streitwert über 98'600.– bis 184'800.–	Fr. 6'530.– + 6,4 % des Strw.
7. Streitwert über 184'800.– bis 369'600.–	Fr. 10'230.– + 4,4 % des Strw.
8. Streitwert über 369'600.– bis 739'200.–	Fr. 14'300.– + 3,3 % des Strw.
9. Streitwert über 739'200.– bis 1'478'400.–	Fr. 20'240.– + 2,5 % des Strw.
10. Streitwert über 1'478'400.– bis 3'080'000.–	Fr. 29'040.– + 1,9 % des Strw.
11. Streitwert über 3'080'000.– bis 6'160'000.–	Fr. 44'440.– + 1,4 % des Strw.
12. über 6'160'000.–	Fr. 69'080.– + 1,0 % des Strw.

b) in Verfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen: nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin beziehungsweise des Anwaltes, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.–.

§ 5

Aufgehoben.

§ 6 Marginalie [3. Ordentliche Zu- und Abschlüsse]

§ 7 Marginalie [4. Ausserordentliche Zu- und Abschlüsse]

§ 8 Abs. 1 und Marginalie [5. Rechtsmittelverfahren]

¹Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes je nach Aufwand 50-100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche Verfahren berechneten Betrags.

Bemerkungen

Im geltenden Anwaltstarif wird die Entschädigung in Verwaltungssachen unter demselben Titel wie die Entschädigung in Zivilsachen geregelt. Da die Entschädigung in Verwaltungssachen neu eigenständig normiert wird, ist eine Anpassung der Systematik im Anwaltstarif notwendig. Der bisherige Titel "2. Entschädigung in Zivil- und Verwaltungssachen" wird angepasst. Er lautet neu "2. Entschädigung in Zivilsachen". Auf die römischen Ziffern in den Marginalien der §§ 3 ff. ist zu verzichten, weshalb die Marginalien der §§ 3, 6, 7 und 8 neu nummeriert werden. Der § 5 Anwaltstarif, in welchem die Entschädigung in Verwaltungssachen bisher geregelt wurde, wird aufgehoben. Aus § 8 Abs. 1 Anwaltstarif wird die Entschädigung in Verwaltungssachen für das Rechtsmittelverfahren entfernt.

Ferner ist in § 3 Abs. 1 lit. a in der Tabelle redaktionell der Begriff "von" durch "über" zu ersetzen, da sich ansonsten jeweils zwei Grenzbeträge überschneiden und nicht eindeutig ist, ob die untere oder die obere Grundentschädigungsberechnung zur Anwendung gelangt.

§ 3 Abs. 1 lit. b regelt für die nichtvermögensrechtlichen Streitsachen den Rahmentarif. Dabei sind als Bemessungsgrundlage einerseits die Bedeutung und andererseits die Schwierigkeit des Falls genannt. Der Begriff "Schwierigkeit" enthält unter anderem auch die Komponente des für die Behandlung des Falls notwendigen anwaltlichen Aufwands. Der Klarheit halber und in Analogie zur untenstehenden neuen Regelung in § 8a Abs. 2 wird das Bemessungskriterium des mutmasslichen Aufwands der Anwältin beziehungsweise des Anwalts im bestehenden § 3 Abs. 1 lit. b neu explizit auch erwähnt.

4.2 Entschädigung in Verwaltungssachen

4.2.1 Neuer Titel: 2^{bis}. Entschädigung in Verwaltungssachen

Titel nach § 8 (neu)

2^{bis}. Entschädigung in Verwaltungssachen

Bemerkungen

Die Entschädigung in Verwaltungssachen wird neu eigenständig geregelt und erhält dafür einen eigenen Titel.

4.2.2 Entschädigung (§ 8a)

§ 8a [1. Entschädigung] (neu)

¹Die Entschädigung in vermögensrechtlichen Streitsachen einschliesslich versicherungsgerichtlicher Streitigkeiten bemisst sich nach dem gemäss § 4 berechneten Streitwert und beträgt in:

a) Beschwerdeverfahren:

1. Streitwert bis Fr. 20'000.–	Fr. 600.–	bis Fr. 4'000.–
2. Streitwert über Fr. 20'000.– bis Fr. 50'000.–	Fr. 1'500.–	bis Fr. 6'000.–
3. Streitwert über Fr. 50'000.– bis Fr. 100'000.–	Fr. 3'000.–	bis Fr. 10'000.–
4. Streitwert über Fr. 100'000.– bis Fr. 500'000.–	Fr. 5'000.–	bis Fr. 15'000.–
5. Streitwert über Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.–	Fr. 7'000.–	bis Fr. 22'000.–
6. Streitwert über Fr. 1'000'000.– bis Fr. 2'000'000.–	Fr. 8'000.–	bis Fr. 30'000.–
7. Streitwert über Fr. 2'000'000.– bis Fr. 5'000'000.–	Fr. 12'000.–	bis Fr. 50'000.–
8. über Fr. 5'000'000.–	Fr. 20'000.–	bis Fr. 100'000.–

b) Klageverfahren:

1. Streitwert bis Fr. 20'000.–	Fr. 1'800.–	bis Fr. 6'000.–
2. Streitwert über Fr. 20'000.– bis Fr. 50'000.–	Fr. 3'000.–	bis Fr. 10'000.–
3. Streitwert über Fr. 50'000.– bis Fr. 100'000.–	Fr. 5'000.–	bis Fr. 15'000.–
4. Streitwert über Fr. 100'000.– bis Fr. 500'000.–	Fr. 8'000.–	bis Fr. 30'000.–
5. Streitwert über Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.–	Fr. 10'000.–	bis Fr. 40'000.–
6. Streitwert über Fr. 1'000'000.– bis Fr. 2'000'000.–	Fr. 16'000.–	bis Fr. 60'000.–
7. Streitwert über Fr. 2'000'000.– bis Fr. 5'000'000.–	Fr. 24'000.–	bis Fr. 100'000.–
8. über Fr. 5'000'000.–	Fr. 40'000.–	bis 2 % des Streitwertes

²Innerhalb der vorgesehenen Rahmenbeträge richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin beziehungsweise des Anwaltes, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles.

³In Verfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen und wo das Bundesrecht die Berücksichtigung des Streitwertes untersagt, gelten die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. sinngemäss.

⁴Sind im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu beurteilen, gilt § 3 Abs. 1 lit. c sinngemäss.

Bemerkungen

Abs. 1

Für das Beschwerdeverfahren in Verwaltungssachen gilt neu ein Rahmentarif, welcher an den Rahmentarif in Art. 4 des Reglements über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht angelehnt ist. Die Werte des Rahmentarifs entsprechen denjenigen im Reglement des Bundesgerichts. Durch den breiten Rahmentarif und die Möglichkeit von Unter- sowie Überschreitungen des Rahmens in besonderen Fällen gemäss § 8b ist eine im Einzelfall angemessene und verfassungsmässige Entschädigung realisierbar. Im Unterschied zum Rahmentarif gemäss Reglement des Bundesgerichts soll eine maximale Entschädigungshöhe von Fr. 100'000.– festgelegt werden, damit die Entschädigungshöhe voraussehbar bleibt und keine prohibitiven Entschädigungsansätze gegeben sind.

Die Problematik von prohibitiven Entschädigungen besteht auch bei verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren (zum Beispiel Staatshaftung, Schulgeld, Transportkostenersatz), weshalb auch hier ein dem Bundesgerichtsreglement entsprechender Rahmentarif eingeführt werden soll. Eine Beschränkung der maximalen Entschädigung wie bei Beschwerdeverfahren ist dagegen nicht notwendig, da die klagende Partei den Streitwert durch ihr Begehren insbesondere bei hohen Beträgen selbst bestimmen kann (vgl. Ziffer 3.1).

Die Streitwertberechnung erfolgt nach § 4 Abs. 1, welcher auf die Schweizerische Zivilprozessordnung verweist und festhält, dass bei offensichtlich zu hohen Begehren auf die Ansprüche abgestellt wird, die in guten Treuen hätten geltend gemacht werden können.

Abs. 2

Innerhalb der Rahmentarife richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin beziehungsweise des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache. Es wird sich wie bisher eine Praxis zur Bestimmung der Entschädigung einstellen.

Dabei kann weitgehend auch auf die bisherige Anwendung von § 3 Abs. 1 lit. b des Anwalts tariffs verwiesen werden, da dort der Aufwand der Anwältin beziehungsweise des Anwalts bei der Berücksichtigung der Schwierigkeit des Falls ein Element bildet, obschon dies im Er lasstext bisher nicht explizit erwähnt ist. Die Entscheidbehörde hat zu beachten, dass der Aufwand für die Anwältin beziehungsweise den Anwalt im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich geringer ist, wenn die Partei bereits im vorinstanzlichen Verfahren anwaltlich vertreten war. Eine Kürzung der Grundentschädigung ist denn bisher auch für Verwaltungsverfahren explizit in § 8 Anwalts tarif vorgeschrieben. Durch den Systemwechsel ist eine solche Vorschrift nicht mehr notwendig, da die Entscheidbehörde die Entschädigung direkt unter Berücksichtigung unter anderem des mutmasslichen Aufwands innerhalb des Rahmens festsetzt.

Die Entscheidbehörde begründet die Höhe der Entschädigung summarisch anhand der genannten Kriterien. Wenn in Anwendung des breiten Rahmentarifs ausnahmsweise keine angemessene Entschädigung festgelegt werden kann, ist sie gemäss § 8b über den Rahmen hinaus zu bestimmen.

Abs. 3

In Verfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen und wo das Bundesrecht die Berücksichtigung des Streitwerts untersagt, ist der bisherige Entschädigungsrahmen analog den Zivilverfahren mit Fr. 1'210 bis Fr. 14'740.– beizubehalten. Dabei kommen sinngemäss auch die weiteren Bemessungsgrundsätze wie bisher zur Anwendung (unter anderem Zu- und Abschläge).

Abs. 4

In Abs. 4 wird auf den § 3 Abs. 1 lit. c verwiesen, welcher besagt, dass die höhere Grundentschädigung massgebend ist, wenn im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu beurteilen sind. Dabei kommen die für Verwaltungssachen massgebenden Tarifbestimmungen für die Entschädigungsfestsetzung zur Anwendung.

4.2.3 Besondere Fälle (§ 8b)

§ 8b [2. Besondere Fälle] (neu)

¹In Streitsachen, die einen ausserordentlichen Aufwand verursachen, kann der Rahmen gemäss § 8a Abs. 1 bei der Bemessung der Entschädigung um bis zu 50 % überschritten werden.

²Besteht zwischen dem Streitwert und dem Interesse der Parteien am Prozess oder zwischen dem gemäss § 8a Abs. 1 anwendbaren Ansatz und der von der Anwältin oder vom Anwalt tatsächlich geleisteten Arbeit ein offenes Missverhältnis, kann der Rahmen bei der Bemessung der Entschädigung um bis zu 50 % unterschritten werden.

Bemerkungen

Wenn im Rahmen gemäss § 8a Abs. 1 ausnahmsweise keine angemessene Entschädigung festgesetzt werden kann, besteht nach § 8b die Möglichkeit den entsprechenden Rahmen zu unter- beziehungsweise überschreiten. Eine Überschreitung ist dann angezeigt, wenn ein ausserordentlicher Aufwand durch die Anwältin beziehungsweise den Anwalt betrieben werden musste. Eine Unterschreitung rechtfertigt sich, wenn zwischen dem Streitwert und dem Interesse der Parteien am Prozess oder zwischen dem gemäss § 8a Abs. 1 anwendbaren Ansatz und der von der Anwältin oder vom Anwalt tatsächlich geleisteten und notwendigen Arbeit ein offenes Missverhältnis besteht. Im Sinne der Voraussehbarkeit sind sowohl die Über- als auch die Unterschreitung des Rahmentarifs zu beschränken.

4.2.4 Festsetzung der Entschädigung (§ 8c)

§ 8c [3. Festsetzung der Entschädigung] (neu)

¹Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten.

Bemerkungen

Es ist in der Regel aufgrund der Akten ersichtlich, wie der mutmassliche Aufwand der Anwältin beziehungsweise des Anwalts war und die Wichtigkeit sowie Schwierigkeit einer Streitsache zu beurteilen ist. Die Entscheidbehörde ist im Rahmen der Instruktionstätigkeit berechtigt, zur Prüfung der Angemessenheit der Entschädigung Auskünfte über die anwaltlichen Aufwendungen einzuverlangen.

Die Entschädigung in Verwaltungssachen enthält sowohl die Auslagen als auch die Mehrwertsteuer, welche die Anwältin beziehungsweise der Anwalt schuldet. Die Entscheidungsinstanzen werden bei der Festsetzung der Pauschalentschädigung diesem Umstand Rechnung zu tragen haben. Eine künftige Erhöhung der Mehrwertsteuer wäre bei der Anpassung der Entschädigungspraxis zu berücksichtigen.

4.3 Entschädigung in Strafsachen

§ 9

¹In Strafsachen bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand der Anwältin beziehungsweise des Anwaltes.

²*Aufgehoben.*

^{2bis}Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 220.– und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 200.– reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.– erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt.

³Die Entschädigung in Strafsachen gilt auch für die amtliche Verteidigung und die Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess.

⁴Die Tätigkeiten der Anwältin beziehungsweise des Anwaltes der ersten Stunde werden nach den Ansätzen in Absatz 2^{bis} durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist. Art. 135 Abs. 4 und 5 StPO gelten sinngemäss.

Bemerkungen

Abs. 1

Der bisherige Abs. 1 wird mit reduziertem Inhalt beibehalten. Die Klammer (einschliesslich der Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess) wird gestrichen und in Abs. 3 überführt. Dort wird festgehalten, dass die Entschädigung in Strafsachen auch für die amtliche Verteidigung und die Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess gilt. Die Regelung des Stundenansatzes wird ebenfalls aus dem Abs. 1 entfernt und dafür im neuen Abs. 2^{bis} geregelt.

Die notwendige Anpassung des Stundenansatzes für die amtliche Verteidigung hat zur Folge, dass generell die Entschädigung in Strafsachen anzupassen ist, da unterschiedliche Ansätze nicht begründbar wären. Im Vergleich zum geltenden Recht wird jedoch keine bedeutende Änderung vollzogen. Einzig der untere Rahmen für einfache Fälle wird der Teuerung angepasst und von bisher Fr. 185.– auf neu Fr. 200.– angehoben. Im Übrigen bleibt es beim Stundenansatz von Fr. 220.– in durchschnittlichen Fällen und bei einem oberen Rahmen von bis zu Fr. 250.– für schwierige Fälle (vgl. Bemerkungen zu Abs. 2^{bis}).

Abs. 2^{bis} und Abs. 3

Der bisherige Abs. 2, welcher entgegen seines Wortlauts nicht die unentgeltliche Rechtsvertretung, sondern die amtliche Verteidigung betraf, wurde durch Bundesgerichtsentscheid vom 5. Juni 2006 (BGE 132 I 201) aufgehoben (vgl. auch Fussnote in der Gesetzessammlung zu § 9 Abs. 2 des geltenden Anwaltstarifs). Systematisch gehört die amtliche Verteidigung unter den Titel "3. Entschädigung in Strafsachen" und nicht unter den bisherigen Titel 4 (vgl. unten Ziffer 4.4). Im neuen Abs. 3 wird deshalb festgehalten, dass die Entschädigung in Strafsachen auch für die amtliche Verteidigung gilt. Der Stundenansatz im neuen Abs. 2^{bis} ist somit für die amtliche Verteidigung massgebend.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die in Abs. 3 erwähnte Entschädigung für die Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche lediglich für die angeschuldigte Person gilt, welche sich im Strafprozess gegen zivilrechtliche Ansprüche zur Wehr setzt, da eine

Ausscheidung der strafprozessualen und zivilrechtlichen Handlungen der Rechtsvertretung kaum realisierbar ist. Bei der Vertretung einer geschädigten Person für Zivilansprüche im Strafverfahren kommt wie bisher § 3 Abs. 2 Anwaltstarif für die Bemessung der Parteientschädigung zur Anwendung.

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bemisst sich nach dem Aufwand. Der untere Rahmen für einfache Fälle wird der Teuerung angepasst und von Fr. 185.– auf Fr. 200.– angehoben. Bei Fixkosten von Fr. 155.– pro Stunde verbleibt der amtlichen Verteidigerin oder dem amtlichen Verteidiger somit ein Einkommen von Fr. 45.– pro Stunde.

Die Stundenansätze von Fr. 220.– für durchschnittliche Fälle und von maximal Fr. 250.– für schwierige Fälle werden gemäss dem bisherigen Recht beibehalten. Daraus resultieren aufgrund der Fixkosten von Fr. 155.– für die amtliche Verteidigung bei einem Stundenansatz von Fr. 220.– in durchschnittlichen Fällen noch Fr. 65.– und bei einem Stundenansatz von Fr. 250.– für schwierige Fälle Fr. 95.– als Einkommen. Mit dem Verzicht auf einen Ausgleich der Teuerung wird dem Willen des Grossen Rats im Jahr 2004 zur Kosteneindämmung Rechnung getragen (zur Begründung siehe oben Ziffer 3.2).

Bisher war die Höhe des Stundenansatzes von Fr. 220.– für durchschnittliche Fälle eine Frage der Praxis. Neu wird dieser im Tarif festgelegt. In Zukunft ist es den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten verwehrt, die durchschnittliche Entschädigung selber neu festzusetzen.

Die effektiven Auslagen und die Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt, da diese zusätzlich zur Arbeitsleistung anfallen (vgl. § 13).

Abs. 4

Im Strafverfahren hat eine beschuldigte Person bereits bei polizeilichen Einvernahmen das Recht auf eine Verteidigung (Art. 159 StPO).

Die Anwältin beziehungsweise der Anwalt der ersten Stunde wird für den Aufwand durch den Kanton entschädigt, wenn eine vorläufige Festnahme durch die Polizei gemäss Art. 217 Abs. 1 und 2 StPO erfolgt. Dies ist gerechtfertigt, da es sich bei einer Festnahme in der Regel nicht um einen Bagatellfall handelt. Ausserdem ist in solchen Fällen im weiteren Verfahren mit der Bestellung einer amtlichen Verteidigung zu rechnen (Art. 132 Abs. 2 StPO), welche rückwirkend auch für die polizeiliche Einvernahme gilt. Im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme können die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine amtliche Verteidigung jedoch aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit nicht geprüft werden. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau wird eine Weisung erlassen, welche der Polizei das zu beachtende Vorgehen bei der Bestellung und der Entschädigung der Anwältin beziehungsweise des Anwalts der ersten Stunde vorgibt. Falls es nach der ersten Einvernahme ausnahmsweise nicht zur Anordnung einer amtlichen Verteidigung kommt, soll die Anwältin beziehungsweise der Anwalt der ersten Stunde nach den Ansätzen für die amtliche Verteidigung durch den Kanton entschädigt werden.

Sinngemäss ist für die Rückerstattung der Entschädigung durch den Kanton die Regelung der Schweizerischen Strafprozessordnung für die amtliche Verteidigung anwendbar (Art. 135 Abs. 4 und 5). Somit gilt folgendes: Wird die beschuldigte Person zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie verpflichtet, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben dem Kanton den Ersatz für die Entschädigung der Anwältin beziehungsweise des Anwalts der ersten Stunde zurückzuzahlen und der Verteidigung die Differenz zwischen der durch den Kanton ausgerichteten Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten. Der Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheids.

4.4 Neue Systematik bei der unentgeltlichen Rechtsvertretung

Titel nach § 9

4. Unentgeltliche Rechtsvertretung

§ 10 Abs. 1

¹Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung bemisst sich nach den §§ 3–9.

Bemerkungen

Da die amtliche Verteidigung systematisch zum Thema Strafrecht gehört, wird sie neu unter dem Titel "3. Entschädigung in Strafsachen" geregelt. Sowohl im Titel 4 als auch im § 10 Abs. 1 wird folglich die amtliche Verteidigung gestrichen.

4.5 Auslagen

§ 13 Abs. 1

¹Neben der Entschädigung sind der Anwältin beziehungsweise dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen.

Bemerkungen

In Verwaltungssachen sind in der Entschädigung sowohl die Auslagen als auch die Mehrwertsteuer enthalten, weshalb § 13 nicht zur Anwendung gelangt (vgl. § 8c oben). Dagegen sind in Zivil- und Strafsachen die Auslagen separat zu vergüten. Eine Kostennote ist sowohl nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung als auch nach der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht zwingend für die Bemessung der Entschädigung für die anwaltliche Vertretung beziehungsweise Verteidigung einzuholen. Die Entscheidbehörde kann folglich die Entschädigung direkt festsetzen. Damit für die Auslagen keine Kostennote nötig ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Auslagenersatz durch die Entscheidbehörde als Pauschale festgesetzt wird. Dies reduziert sowohl den Aufwand der Anwaltschaft für den Nachweis der einzelnen Auslagenpositionen als auch der Gerichte bei der Zusprechung des Auslagenersatzes durch den Wegfall der Prüfung der Kostennote. Relevante betragsmässige Verzerrungen beim Auslagenersatz sind nicht zu erwarten.

4.6 Schlussbestimmungen

§ 15

¹Der Regierungsrat kann alle frankenmässig festgesetzten Beträge einschliesslich der Streitwertbereiche und der Fixbeträge der Entschädigungen in den §§ 3, 8a und 9 durch Verordnung um rund 10 % anpassen, sobald die Teuerung gegenüber der letzten Anpassung 10 % ausmacht. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise gemäss Bundesamt für Statistik. Ausgangspunkt ist der Indexstand bei Inkrafttreten der letzten Änderung.

Bemerkungen

Die bisherige Regelung der Anpassung an die Teuerung wird nebst der bereits geltenden Grundentschädigung in § 3 auch auf die neuen Regelungen in § 8a und § 9 angepasst.

§ 17 Abs. 4 (neu)

⁴Die Änderungen dieses Dekrets vom XXX sind nicht anwendbar auf Verfahren in derjenigen Instanz, bei welcher sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Bemerkungen

Die Teilrevision soll – wie die bisherigen Änderungen des Anwaltstarifs – auf Verfahren in derjenigen Instanz nicht anwendbar sein, bei welcher sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

4.7 Fremdänderungen

Das Dekret über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 23. Juni 1987 wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2 lit. a^{bis} (neu)

²Sie entscheidet

a^{bis}) über den Ausstand der Mehrzahl der Richterinnen und Richter des Spezialverwaltungsgerichts beziehungsweise einer Kammer oder Kommission des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts;

Bemerkungen

Im Rahmen der Umsetzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde unter anderem § 36 Abs. 2 lit. a GOD aufgehoben. Dadurch besteht seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2011 eine rechtliche Lücke hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beurteilung von Ablehnungsbegehren gegen eine Mehrzahl von Richterinnen und Richtern einer Kammer oder Kommission des Obergerichts (ausgenommen Strafgericht, dessen Ausstand im Strafprozessrecht geregelt ist), des Versicherungsgerichts, des Handelsgerichts oder des Verwaltungsgerichts und gegen eine Mehrzahl von Richterinnen und Richtern eines Spezialverwaltungsgerichts. Diese Lücke ist durch die Einfügung einer neuen Regelung in § 36 Abs. 2 lit. a^{bis} GOD wieder zu schliessen.

4.8 Fremdaufhebungen

Fremdaufhebungen sind keine vorzunehmen.

4.9 Inkrafttreten

Die revidierten Normen sollen auf den 1. Juli 2011 in Kraft treten.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Kanton

Entschädigungen durch Gerichtsentscheide

Die in den Jahren 2006 bis 2010 durch Gerichtsentscheide zugesprochenen Entschädigungen an Anwältinnen und Anwälte für die amtliche Verteidigung sowie die zugesprochenen Partei- und Prozesskostenentschädigungen an Parteien (für alle Rechtsgebiete unter Einschluss der Straf- und Verwaltungssachen zusammen) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Gesamtkosten der Jahre 2006 bis 2010 in Franken (auf tausend gerundet)

	2006	2007	2008	2009	2010
Partei- und Prozesskostenentschädigung	1'339'000	1'104'000	1'115'000	1'214'000	1'049'000
Amtliche Verteidigung	3'805'000	3'555'000	2'687'000	3'087'000	3'342'000

Die nachfolgenden Beträge wurden durch die Justizbehörden im Aufgaben- und Finanzplan 2011–2014 eingestellt:

Jahre	B 2011	AFP 2012	AFP 2013	AFP 2014
Im AFP eingestellt				
Partei- und Prozesskostenentschädigung	1'400'000	1'550'000	1'600'000	1'640'000
Amtliche Verteidigung	3'200'000	3'300'000	3'400'000	3'600'000

Entschädigung in Verwaltungssachen

Über die finanziellen Auswirkungen eines Systemwechsels bei der Entschädigung in verwaltungsrechtlichen Beschwerde- und Klageverfahren lässt sich keine detaillierte Aussage machen, da sich die einzelnen Komponenten der verschiedenen Systeme nicht entsprechen und sich somit schwer vergleichen lassen. Da die Praxis des Verwaltungsgerichts aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Überprüfung der Entschädigungen auf ihre

Verhältnismässigkeit vornimmt, soll gewährleistet werden, dass es – durch Abweichung vom Anwaltstarif – keine unverhältnismässig hohen Entschädigungen mehr gibt. Mit der Anwendung des revidierten Rechts sollen künftig nur noch verfassungsmässige Entschädigungen erfolgen. Ein Rahmentarif überlässt der verfügenden Behörde oder dem verfügenden Gericht aber einen grösseren Spielraum für die Festsetzung der Entschädigung, was ermöglicht, den mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts stärker zu berücksichtigen. Dies dürfte zu einer Senkung der Entschädigungen im Einzelfall führen. Erheblich reduziert wird der Aufwand der Entscheidbehörden bei der Festsetzung der Parteientschädigungen: Die Diskussionen mit den Parteivertreterinnen und Parteivertretern bei Kürzungen entfallen und auch der Begründungsaufwand für den Kostenentscheid wird verringert.

Entschädigung in Strafsachen

Bei der amtlichen Verteidigung ist – ebenso wie bei der Entschädigung in Strafsachen generell – durch die vorgesehene Regelung weder eine Erhöhung noch eine Reduktion der Kosten voraussehbar, da lediglich der Minimalstundenansatz erhöht wird, welcher in der Praxis nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangt.

Durch die Einführung der Entschädigung der Anwältin oder des Anwalts der ersten Stunde ist nicht von einem wesentlichen Mehraufwand auszugehen, da in der Regel die Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung gegeben sein dürften. Folglich werden sich nur sehr selten Fälle ereignen, die aufgrund der neuen Regelung zu einer Entschädigung der anwaltlichen Vertretung der ersten Stunde führen. In diesen Fällen besteht zudem eine Rückzahlungspflicht analog den Bestimmungen zur amtlichen Verteidigung (vgl. oben Bemerkungen zu § 9 Abs. 4). Quantifizierbar sind die künftigen Auswirkungen nicht.

5.2 Auswirkungen auf die Anwältinnen und Anwälte

Das Einkommen der Anwältinnen und Anwälte wird sich durch die vorgesehene Neuregelung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowohl in durchschnittlichen als auch in schwierigen Fällen nicht verändern, da die Ansätze von Fr. 220.– beziehungsweise Fr. 250.– beibehalten werden. Bei diesen Ansätzen erfolgt keine Teuerungsanpassung. Für die ohnehin seltenen einfachen Fälle kommt ein gegenüber dem heutigen Recht höherer Mindestansatz von Fr. 200.– (bisher Fr. 185.–) zur Anwendung, wodurch der Anwaltschaft eine teuerungsbereinigte Mindestentschädigung zukommen wird.

In verwaltungsrechtlichen Beschwerde- und Klageverfahren sind die Anwältinnen und Anwälte von der Anpassung der Parteikostenentschädigung nur dann betroffen, wenn sie mit ihren Klientinnen und Klienten eine tiefere Entschädigung als die nach dem Anwaltstarif zugesprochene vereinbart haben und (wie in der Praxis üblich) die im Entscheid zugesprochene höhere Parteientschädigung aufgrund der Vereinbarung direkt einziehen können.

5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Die Parteien sind von einer Senkung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung nicht betroffen beziehungsweise im Rückzahlungsfall nicht schlechter gestellt als unter heutigem Recht (siehe Ziffer 4.3). Die Parteikostenentschädigung in verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren erhält die obsiegende Partei. Ihre Anwaltskosten werden nicht gedeckt, wenn die Parteikostenentschädigung unter dem mit der Anwältin oder dem Anwalt privat vereinbarten Honorar liegt. Die Parteien sind in der Auswahl ihrer Anwältin oder ihres Anwalts jedoch frei. Dies beinhaltet auch die Vereinbarung des anwaltlichen Honorars.

A n t r a g :

Der vorliegende Entwurf für eine Teilrevision des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte wird zum Beschluss erhoben.

Aarau, 21. Januar 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Peter C. Beyeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

- Synopse Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)